



Münchner Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude (FKG)

UNTERLAGEN ZUM VERWENDUNGSNACHWEIS

Lieferungs- und Leistungsverträge mit aufschiebender bzw. auflösender Bedingung im FKG

Der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen vor Antragstellung ist ausnahmsweise dann nicht förderschädlich, wenn eine aufschiebende bzw. auflösende Bedingung vereinbart wird, die sich ausdrücklich auf die Reservierung der Fördermittel des Förderprogramms Klimaneutrale Gebäude (FKG) des Referats für Klima- und Umweltschutz der Landeshauptstadt München bezieht.

Lieferungs- und Leistungsverträge mit aufschiebender bzw. auflösender Bedingung sind unaufgefordert mit Verwendungsnachweis einzureichen. Sollte die antragstellende Person Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, ist die Fördermittelgeberin berechtigt, den Antrag abzulehnen.

Die Umsetzung der baulichen Maßnahmen muss nach Antragstellung liegen.

Formulierungen für aufschiebende bzw. auflösende Bedingungen

Die genaue Formulierung einer aufschiebenden bzw. auflösenden Bedingungen steht den Vertragsparteien frei. Folgende Musterformulierung einer aufschiebenden Bedingung wird vom Referat für Klima- und Umweltschutz aber anerkannt:

„Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu (Liefer-)Leistungen dienen der Umsetzung *[eines Sanierungsvorhabens]*, für das eine der Vertragsparteien eine Förderung über das Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude (FKG) des Referats für Klima- und Umweltschutz der Landeshauptstadt München *[beantragt [hat/diese innerhalb von [...] Tagen nach Vertragsschluss beantragen wird]*.

aufschiebende Bedingung

Dieser *[Kaufvertrag tritt / Vertrag tritt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung]* erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit das Referat für Klima- und Umweltschutz die Fördermittel für den Förderantrag im Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude (FKG) *[nur bei Kaufverträgen: zur Förderung [Bezeichnung Einzelmaßnahme / eines Sanierungsvorhabens]]* reserviert und die Förderung mit einer Zusage der Fördermöglichkeit gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zugesagt hat (aufschiebende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.

auflösende Bedingung

Dieser *[Kaufvertrag erlischt / Vertrag erlischt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung]*, sobald und soweit das Referat für Klima- und Umweltschutz die Fördermittel für den Förderantrag im Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude (FKG) *[Bezeichnung Einzelmaßnahme / eines Sanierungsvorhabens]* nicht reserviert, sondern ablehnt und die Förderung nicht mit einer Zusage der Fördermöglichkeit gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zusagt (auflösende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.“